

Information

zu den Zugangsvoraussetzungen zur psychotherapeutischen Ausbildung in Hessen, nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung

Das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) wurde zum 01.09.2020 novelliert. Damit wurde unter anderem die Psychotherapie-Ausbildung neugeordnet und der zugrundeliegende Studiengang Psychologie reformiert.

Zugleich wurden im § 27 Abs. 2 PsychThG Übergangsregelungen getroffen, die in bestimmten Fällen den Zugang zur Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten/ zur Psychologischen Psychotherapeutin (PP) bzw. zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten / zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin (KJP) ermöglichen.

Wurde das Bachelor-Studium spätestens bis **31.08.2020** angetreten, besteht die Chance, eine Ausbildung noch nach altem Recht absolvieren zu können, bei danach angetretenem Studium ist das nicht möglich.

Sollten Sie eine Ausbildung nach altem Recht absolvieren, beachten Sie bitte, dass diese bis spätestens 31.08.2032 **erfolgreich** abgeschlossen sein muss (§ 27 Abs. 2 PsychThG n. F.).

KJP-Zugangsvoraussetzungen

- Nur denkbar, sofern Ihr Studienabschluss unter die vorgenannte Übergangsregelung fällt:

Inländische Abschlüsse:

Vorausgesetzt wird

- Ein Ein-Fach-Bachelor in Erziehungswissenschaften/Pädagogik, Sozialer Arbeit/Sozialpädagogik **oder**
- Ein-Fach-Master in Erziehungswissenschaften/Pädagogik, Sozialer Arbeit/Sozialpädagogik **oder**
- ein Magister mit 1.-/2. Hauptfach in Erziehungswissenschaften/Pädagogik **oder**
- ein universitäres¹ Diplom in **Psychologie** mit dem Fach „Klinische Psychologie“ **oder**
- ein universitärer¹ Master in Psychologie (**Bachelor und Master umfassen 300 ECTS**) mit dem Fach „Klinischer Psychologie“.

Studiengänge, die die Zugangsvoraussetzungen **nicht** erfüllen:

- Lehramt,
- Heilpädagogik, Rehabilitationspädagogik, Kunstpädagogik, Musikpädagogik,
- Soziologie,
- Theologie,
- Nebenfächer in Psychologie oder Pädagogik

¹ universitär bzw. einer Universität gleichgestellten Hochschule – nicht darunter fallen Fachhochschulen / University of Applied Sciences

PP-Zugangsvoraussetzungen

- **Nur denkbar, sofern Ihr Studienabschluss unter die oben genannte Übergangsregelung fällt:**

Inländische Abschlüsse:

Vorausgesetzt wird

- ein universitäres¹ Diplom in Psychologie mit dem Fach Klinische Psychologie **oder**
- ein universitärer¹ Master in Psychologie mit dem Fach Klinische Psychologie (Bachelor und Master insgesamt 300 ECTS).

Studiengänge, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen:

- Fachhochschulstudiengänge (University of Applied Sciences)
- Bachelorstudiengänge
- Universitäre Masterstudiengänge im Studiengang Psychologie, die **nicht** das Fach „Klinische Psychologie“ einschließen
- Masterabschlüsse in sog. Bindestrich-Psychologie-Studiengängen wie bspw. Wirtschaftspsychologie, Rehabilitationspsychologie, Organisationspsychologie, Rechtspsychologie
- Andere universitäre Masterstudiengänge

Hinweis: Die Regelungen anderer Bundesländer können abweichen.

Die Entscheidung zur Aufnahme zur Ausbildung treffen die staatlich anerkannten Ausbildungsinstitute für Psychotherapie in Hessen.

Ausländische Abschlüsse:

Für den Zugang zur Ausbildung müssen ausländische Studienabschlüsse dem jeweils geforderten inländischen Abschluss gleichwertig sein.

Vorgehensweise bei Anfragen zu den Zugangsvoraussetzungen

Die Zuständigkeit des HLfGP zur Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ergibt sich aus § 7 Abs. 1 PsychTh-APrV/KJPsychTh-APrV und ist erst mit der Meldung zur staatlichen Prüfung für angehende Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie für angehende Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeuten gegeben.

Bei Fragen zur Zulassung zur Ausbildung sind die Ausbildungsstätten Ihre Ansprechpartner. Diese prüfen und entscheiden zunächst über die Frage, ob die Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme einer psychotherapeutischen Ausbildung vorliegen und über die persönliche Eignung der Bewerberin/ des Bewerbers.

Bestehen seitens des Ausbildungsinstituts Zweifel hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen oder liegt ein ausländischer Abschluss vor, besteht die Möglichkeit, dass Sie **über das Institut** eine Anfrage hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (**HLfGP**) richten. Die rechtliche Auskunft ist gebührenpflichtig (aktuell bis zu 120 €)